

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

140 (22.5.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

PRAKTISCHE WINKE FÜR HAUS, HOF UND GARTEN

Die West-Ost-Siedlung

Dritter Teil des Siedlungsprogrammes für Baden

Von Diplom-Landwirt Peter Bauer, Leiter der Reichsstelle für Siedlerberatung, Zweigstelle Baden

(Schluß)

Die Siedler selbst haben bei der Aufbauarbeit mitgeholfen, was auch in Zukunft eine ausschlaggebende Rolle bei der Siedlung spielen wird; denn durch die Mitarbeit lernt der Siedler, bevor er die volle Verantwortung übernimmt, Land und Leute, die Vor- und Nachteile des Bodens und die Witterungsverhältnisse kennen und läßt zu gleicher Zeit eine genaue Kontrolle beim Aufbau seines neuen Gehöftes aus. All dieses hat aber zur Voraussetzung eine bis ins kleinste gehende Auswahl und Beratung des einzelnen Siedlers und vor allem der Siedlerfrau in der Heimat und auch noch späterhin auf dem Siedlungsquart. Daß eine solche Beratung nur von erfahrenen Fachleuten durchgeführt werden kann, bedarf wohl in der heutigen Zeit keiner besonderen Hervorhebung. Die Reichsstelle für Siedlerberatung, Zweigstelle Baden, führt in enger Zusammenarbeit mit dem Gau- und den Kreisfachberatern der NSDAP, die Beratungen im Heimatlande durch. Alle anderen Organisationen haben eingesehen, daß eine solche umfassende Aufgabe nur von einer einheitlichen Stelle aus durchgeführt werden kann. Nur da und dort treten noch einige Leute auf, die sich zwar „Fachleute“ nennen, deren Tun und Treiben aber — wie schon geschildert — nur darauf gerichtet ist, Geschäfte zu machen. Der badische Siedlerbedarf aber auch fern der Heimat einer Betreuung durch die heimatische Stelle. Er, der der engeren Heimat entwurzelt ist, fällt nur allzu leicht den falschen Beratungen und unfunktionierbaren Machenschaften vieler Geschäftemacher zum Opfer. Und eines müssen wir in Zukunft von allen unseren badischen Siedlern verlangen, die sich fern im Osten ansiedeln, nämlich die landwirtschaftliche Durchführung; denn nur dadurch hat sowohl der Siedler selbst als auch Reich und Staat die richtige Kontrolle und dadurch die Gewähr, daß der Siedler tatsächlich so vorwärts kommt, wie es in seinem und im Interesse des ganzen Volkes, das ihm dieses Geschenk gibt, liegt.

Wie sieht es aber nun eigentlich heute mit der Siedlung aus? Immer und immer wieder erhebt der nord- und ostdeutsche Großgrundbesitzer sein Haupt und versucht mit aller Macht, seinen zusammengebrochenen Besitz an Grund und Boden für seine eigene Person zu erhalten. Diese Großgrundbesitzer sind es, die immer wieder den gedankenlosen Satz ins Volk werfen: „Erst Rentabilität der Landwirtschaft, dann Siedlung“, aber nur deshalb, weil sie in den von unserem Volkskanzler getroffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rentabilität der Landwirtschaft, insbesondere der bäuerlichen, Morgenluft wittern für das Steigen der Preise ihres Bodens, den sie für die Siedlung abgeben müssen, um später ein besseres Geschäft aus der Siedlung machen zu können. Sie sind es auch, die durch ihre Sprecher die Siedlung in die Formen der Vorkriegszeit zurückführen möchten, weil sie wissen, daß dies praktisch das Ende der raumgreifenden, deutschen Siedlungspolitik unseres Kanzlers bedeuten würde.

Diesem Tun und Treiben gegenüber steht hinter unserem Führer der gewaltige Block der deutschen Bauern und nicht zuletzt unserer badischen Bauern, die in klarer Erkenntnis der Zukunft nach der Siedlung drängen und denen die leuchtenden Worte unseres Volkskanzlers Adolf Hitler stets vor Augen stehen: „Das dritte Reich wird ein Bauernreich sein oder es wird untergehen, wie die Reiche der Hohenstaunen und Hohenollern“. Wie einst Heinrich der Löwe, der große Gegenpieler Friedrich Barbarossa's, Ostdeutschland freiekämpfte hat vom verderblichen, slavischen Blute, so müssen auch wir es uns heute zur Aufgabe machen, zum zweitenmal in der deutschen Geschichte Ostdeutschland freizukämpfen, Schlesien, Posen, West- und Ostpreußen, Pommern und die Neumark wieder zu dem zu machen, was es sein kann und im Interesse der Erhaltung und Wiedererstattung unseres deutschen Volkes sein muß: „Die Bauern-Provinz und damit sowohl die Kornkammer als auch — und das steht allem voran — der blutsmähige, d. h. raffische Jungborn unseres Volkes“!

Siedlung um jeden Preis heißt deshalb heute die Lösung. Auf der einen Seite steht unser kinderreicher, badischer Bauer, der keine Möglichkeit mehr sieht und hat, seine Familie auf der kleinen, in kleinste Stücke gerissenen Scholle zu beschäftigen und zu ernähren, steht der badische Jungbauer und die Jungbäuerin, die keine Möglichkeit mehr haben, deutschen Grund-

und Boden zu bearbeiten, mit dem sie mit ihrem Blute verwachsen sind. Auf der anderen Seite steht der menschenleere Norden und Osten, wo mancher Quadratmeter deutschen Bodens ungebaut ist, weil der Bauer fehlt, der den Pflug in ihn setzen würde. Tausende von polnischen Wanderarbeitern wurden alljährlich in unser Land hineingelassen, um deutschen Boden zu bearbeiten; sie setzten sich nach und nach in unserm Volkstum fest und erschlossen so auf friedlichem Wege immer mehr Land dem Stammenblut. Das war es auch, was die zweiten und dritten Bauernsöhne früher vom Osten nach dem Westen abwandern ließ. Weil sie sich mit diesem Stammenblut niemals vermischen konnten und wollten, zogen sie es vor, der Macht zu weichen, ihre Scholle und ihre Arbeit zu verlassen. Darf dies so weitergehen? Nein, niemals mehr! Unsere heilige deutsche Erde darf von niemand anderem bebaut werden, als von dem deutschen Bauern, dem blutsmähig und damit auch charakterlich deutschen Bauern, der nur das eine kennt: Den ihm vom deutschen Volke anvertrauten Boden zu nutzen im Sinne der Erhaltung und Wiedererstattung des Volkes, ihn also zu bebauen in fleißiger, zäher Arbeit und ihn zur Heimat für ein neues deutsches Bauernstum zu machen, das, gesund an Körper und Geist, nur dem einen Ziele dient: Für Volk und Vaterland. Das ist die völkische Siedlung!

Und unsere badischen Bauern, sie sind gewillt, diesen gewaltigen Kampf mitanzunehmen für unser Vaterland, sie sind es, die im Laufe der Jahrhunderte mehrmals bewiesen haben, daß

sie fähig sind, solche Bluts- und Kulturarbeit zu leisten, sie sind es aber auch, die heute mit aller Macht fordern, daß man ihnen das Land zur Verfügung stellt, das sie brauchen, um Deutschlands Ernährung und das deutsche Blut zu sichern. Diesem Druck, dem sowohl die Fachstellen, hier insbesondere der Gaureferent der NSDAP, als auch die Siedlungs-Beratungsstelle in ungeheurem Maße ausgesetzt sind, muß in Würde ein Abfluß gegeben werden. Wohl ist es dem Gaureferenten in zäher, unerschütterlicher Weise gelungen, zunächst wenigstens ein Gut in Medlenburg zugeführt zu erhalten, und noch im Laufe dieses Monats wird das Gut Kurersdorf in Schlesien zur Besiedlung gelangen, aber was ist das für so viele? Doch wir wissen, daß unser Führer und Volkskanzler und mit ihm die aktiven Kräfte der NSDAP, die zur Siedlung drängen, trotz aller Machenschaften der anderen Seite in Würde die Forderungen stellen werden, die geeignet ist, die Ziele seiner Ost- und Siedlungspolitik zu verwirklichen. Gewähr dafür bietet unseren badischen Bauern aber auch unser badischer Führer und Reichsstatthalter Robert Wagner, der erst vergangene Woche in der Ratsitzung das Siedlungs- und Meliorationsprogramm in den Vordergrund gestellt hat. Auf ihn hoffen in felsenfestem Vertrauen und unerschütterlicher Treue alle Siedlungswilligen, badischen Bauern, weil sie wissen, daß unter seiner Führung aus der Siedlung wahres, echtes, blutreiches Bauernstum entstehen wird, als Grundlage für ein großes, starkes, herrliches, deutsches Vaterland!

Bürgersteuer 1933

Die Bürgersteuer 1933 wird von allen natürlichen Personen erhoben, die

1. am 10. Oktober 1932 im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
 2. an dem genannten Tage 18 Jahre alt waren, d. h. vor dem 11. Oktober 1914 geboren sind.
- Bürgersteuerbeträge, deren Fälligkeitstag der Steuerpflichtige nicht erlebt, werden nicht erhoben bzw. erstatet.

BeFREIET von der Bürgersteuer 1933 sind Personen,

1. die am 10. 10. 32 vom öffentlichen Wahlrecht ausgeschlossen oder rechtlich in seiner Ausübung behindert waren oder bei denen die Ausübung des Wahlrechts ruhte; Minderjährige und Ausländer rechnen nicht hierzu;
2. die am jeweiligen Fälligkeitstage Arbeitslosen- oder Arbeitsunterstützung beziehen oder öffentliche Fürsorge genießen (Kleinrentner) oder auch Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz empfangen; auch Arbeitsdienstpflichtige rechnen zu den öffentlich unterstützten Personen;
3. Sozialrentner, deren Jahreseinkünfte (wegen der Berechnung vgl. unter 2) voraussichtlich 900 RM. nicht übersteigen.

Die hiernach befreiten Personen müssen das Vorliegen des Befreiungsgrundes nachweisen.

Befreiung von der Bürgersteuer tritt ferner ein, wenn nach den Verhältnissen am jeweiligen Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß die gesamten Jahreseinkünfte 1933 den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstande vom 10. 10. 32 im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach dem am 10. 10. 32 geltenden Reichsstatut der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahre erhalten würde. Nicht maßgebend ist, was der Steuerpflichtige tatsächlich im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit als Wohlfahrtsunterstützung erhalten würde; entscheidend sind lediglich die Nichtfälle. Bei den Eintragungen der Freigrenze auf der Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer sind ferner nur die Familienangehörigen berücksichtigt, für die auch Ermäßigungen bei der Lohnsteuer gewährt würden, d. h. alle bis 18 Jahre alten Kinder, soweit sie kein eigenes Arbeitseinkommen haben. Sind ältere einkommenslose Kinder oder dergleichen vorhanden, die bei der Bemessung der Unterstützung berücksichtigt werden, so muß der Arbeitnehmer die Verichtigung der Freigrenze bei der Gemeinde ausdrücklich beantragen.

Die Befreiung gilt nicht, wenn das Einheitswertvermögen (Betriebsvermögen, land-

wirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen) nach den Einheitswerten vom 1. Januar 1931 5000 RM. übersteigt; das Vermögen von Ehegatten wird zusammengezeichnet. Das sonstige Vermögen neben dem Betriebsvermögen usw., wie Wertpapiere, bleibt außer Betracht. Andererseits sind die Schulden nur abziehbar, soweit sie bereits bei der Einheitswertbewertung berücksichtigt sind, was nur beim gewerblichen Betriebsvermögen der Fall ist. — Wird der Einheitswert

Was sind Latifundien?

So wird mancher fragen, der vom neuen Erbschaftsrecht in Preußen gelesen hat und dabei auf den Satz stößt: Latifundienbesitzer sind keine Bauern.

Das Wort kommt aus dem Lateinischen. Die Grundbedeutung liegt in der Silbe „fund“. Wir kennen diese aus dem Wort: Fundament, das so viel wie Grundlage bedeutet. „fund“ ist danach gleichbedeutend mit „Grund“, und Fundien sind nichts anderes als Grundbesitze. Das vorgelegte „lati“ heißt = „weit ausgebreitet“, und so bekommen wir mit: Weit ausgebreitete Grundbesitze oder Großgrundbesitz die Uebersetzung des Wortes Latifundien.

Nun ist aber nicht jeder Großgrundbesitz von vornherein auch schon ein Latifundium. So ist ein Rittergut, das vom Eigentümer selbst bewirtschaftet wird, das sich vom Vater auf den Sohn vererbt, kein Latifundium, sondern ein Erbhof, und der Besitzer ist ein Bauer.

Wenn wir wissen wollen, was eigentlich unter einem Latifundium zu verstehen ist, so müssen wir in die Zeit zurückdenken, aus der das Wort stammt. Da lesen wir von alten Römern, die in Saas und Braus ein üppiges Schlemmerleben führten. Gehen wir den Quellen ihres unerhörten Reichtums nach, so finden wir, daß es insbesondere die Einkünfte aus ihren weit ausgebreiteten Grundbesitzen waren, die ihnen ihr Drohnenwesen ermöglichten. Diese Güter — Latifundien genannt — hatten sie auf irgend eine Weise erworben, betrachteten sie von allem Anfang an als nichts anderes als ein Ausbeutungsgebiet, aus dem armenhafte Pächter und elende Sklaven im Schweiß ihres Angesichtes der Erde die Früchte abringen und sie dem Herrn zu Füßen legen mußten.

Heute ist ein Latifundium ein Großgrundbesitz von über 5000 Hektar, dessen Bewirtschaftung meist in Händen von Pächtern liegt. Solche Latifundien hat Preußen gerade genug. Zu den alten ostelbischen sind in neuer Zeit auch westelbische gekommen. Hier verschaffte

1931 nachträglich unter die genannte Grenze gefenkt, so muß bei der Gemeinde später Freistellung beantragt werden.

Die Jahreseinkünfte 1933, nach deren Höhe sich die Ueberschreitung der Freigrenze richtet, sind die schätzungsweise zu ermittelnden Jahreseinkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wie sie sich voraussichtlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vom jeweiligen Fälligkeitstage der einzelnen Bürgersteuerstellen stellen werden. Hierbei kann von dem festgestellten oder schätzungsweise ermittelten Einkommen des Jahres 1932 ausgegangen werden. Bezüglich des Arbeitslohns (siehe Lohnsteuerkarte!) wird von dem Lohn ausgegangen, der bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung zu entrichten ist.

Die Bürgersteuer ermäßigt sich für Personen, die 1931 einkommensteuerfrei waren, auf die Hälfte des niedrigsten Steuerjahres, sofern das Einheitswertvermögen nach den Einheitswerten vom 1. Januar 1931 10 000 RM. nicht übersteigt.

Als einkommensteuerfrei in diesem Sinne wird ein Steuerpflichtiger bereits angesehen, wenn er und sein Ehegatte wegen geringen Einkommens zu einem Einkommensteuerebetrag für 1931 tatsächlich nicht herangezogen worden sind. Werbungskosten, Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensanteil, die Familienermäßigungen sowie etwaige Ermäßigungen und Erstattungen aus Rechts- oder Billigkeitsgründen werden hier berücksichtigt!

Als „einkommensteuerfrei“ in diesem Sinne gelten auch Land- und Forstwirte, deren gesamte Einkommensteuer abgezogen war, weil sie neben den land- bzw. forstwirtschaftlichen Reineinkünften anderer Art höchstens 1000 RM. erzielt haben. Der Abgeltungsbeitrag darf jedoch 30 RM. bei weniger als drei Kindern, 50 RM. bei drei oder vier Kindern, 100 RM. bei mehr als vier Kindern nicht übersteigen.

Sofern sich die Bürgersteuer nicht bereits wegen Einkommensteuerfreiheit im Jahre 1931 auf die Hälfte des niedrigsten Steuerjahres ermäßigt, wird sie auf Antrag herabgesetzt, wenn voraussichtlich für 1933 Einkommensteuerfreiheit bestehen wird. Auch hier darf das Einheitswertvermögen 10 000 RM. nach den Einheitswerten 1931 nicht übersteigen.

Ist das Einkommen 1932 gegenüber dem Einkommen 1931 um mehr als 50 v. H. zurückgegangen, so wird von der Bürgersteuer 1931 ein Abschlag entsprechend dem über 50 v. H. hinausgehenden Hundertsatz vorgenommen. Beträgt z. B. der Rückgang des Einkommens 1932 gegenüber 1931 70 v. H., so ist von der an sich maßgebenden Bürgersteuer ein Abschlag von mindestens 20 v. H. zu machen.

sch das Großkapital, als es mit seinem Geld nicht mehr ein und aus machte, solche Latifundien, gab Aktien darauf aus, gewann Millionen durch Spekulationen damit, und heute noch zieht der Aktionär mühelos die Früchte ein, die der darbennde Bauer der Erde abringt.

Interessant ist, was im Herder'schen Lexikon, Ausgabe 1905 über Latifundien zu lesen ist. Da heißt wörtlich:

„Ausgedehnter Latifundienbesitz ist im allgemeinen wirtschaftlich nachteilig, weil seine Ertragsfähigkeit geringer ist als die intensiver bewirtschafteten Mittel- und Kleinbetriebe, und in sozialer Hinsicht schädlich, weil er große Bevölkerungsklassen vom Grundbesitz ausschließt und die Klassengegensätze schärft.“

Also schon vor 30 Jahren ist klar erkannt worden, daß der Latifundienbesitz schädlich ist. Was ist von den gesetzgebenden Körperschaften bis heute zur Bekämpfung dieser Sache getan worden? — Der Nationalsozialismus ist es, der auch hier, wie überall, nach dem Rechten steht und der Sache auf den Grund geht, wenn er erklärt, daß der Latifundienbesitzer auf keinen Schutz und keine Fürsorge rechnen dürfte und er dem Bauern das angekommene Erbgut, die fruchttragende Scholle wieder gibt.

Esst mehr Grünlern!

Borberg. In Anwesenheit von Oberlandwirtschaftsrat Weisner von der Bad. Bauernkammer und zahlreichen Grünlernerzeugern fand hier eine Besprechung über die bevorstehende Grünlernernte statt. Es wurden Vertreter aus den Bezirken Buchen, Adelsheim und Tauberbischofsheim bestimmt, die festzulegen haben, wieviel Grünlern jeder einzelne Betrieb in diesem Jahr erzeugen darf. Es soll eine Ueberproduktion vermieden werden. Die Maßnahmen der neuen Regierung zur Förderung des Grünlernabfahes wurden lebhaft begrüßt.